



21. Juni 1995

EA

Politische Gemeinde
9202 Gossau

Kontaktperson
Direktwahl

Stefan Buob
071 / 21 35 05

Gemeinderatskanzlei 9202 Gossau	
Original an	
Kopie an	
E 22 JUN. 1995	
Reg. Nr.	15 93
GEKO Nr.	94.000063 x
Konto Nr.	
Visum	

Gemeinde Gossau; Abgrenzung des Waldareals im Bereich der Bauzone

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 23. Mai 1995 sind die Waldfeststellungspläne Nr. 2, 3, 5 und 6 und am 13. Juni 1995 ist der Waldfeststellungsplan Nr. 7 (Detailplan zu den Zonenplanergänzungen) in Rechtskraft erwachsen. Gegen die Pläne Nr. 1 und 4 ist noch eine Einsprache, respektive ein Rekurs hängig. Mit Ausnahme des Waldes im Gebiet der Detailpläne 1 und 4 sind somit sämtliche Wälder, innerhalb oder unmittelbar an die Bauzone der Gemeinde Gossau angrenzend, festgelegt. Alle übrigen Bestockungen innerhalb oder unmittelbar an die Bauzone angrenzend, sind nicht Wald und können sich auch nicht mehr zu Wald im rechtlichen Sinne entwickeln. Die Bauzone umfasst das Baugebiet gemäss den Zonenplänen vom 25.2.1980 und vom 12.6.1981 (Arnegg) inklusive alle Ergänzungen bis zum 21.1.1994.

Für den zukünftigen Erlass von Gestaltungs- oder Teilzonenplänen innerhalb der bestehenden Bauzone ist keine Waldfeststellung mehr nötig. Für Neueinzonungen hingegen muss eine Waldfeststellung für das entsprechende Gebiet durchgeführt werden (auch negative Waldfeststellungen, kein Wald im Plangebiet).

Der Detailplan Nr. 7 wurde der Gemeinde schon zugeschickt. Einen Plan behalten wir bei uns und den dritten Plan übergeben wir dem Baudepartement, Rechtsabteilung.

Mit freundlichen Grüssen

KANTONSFORSTAMT ST.GALLEN
Der Forstingenieur:

Stefan Buob